

Citation style

Böhringer, Letha: review of: Klaus Gereon Beuckers / Thomas Schilp (eds.), Fragen, Perspektiven und Aspekte der Erforschung mittelalterlicher Frauenstifte. Beiträge der Abschlusstagung des Essener Arbeitskreises für die Erforschung des Frauenstifts, Essen : Klartext Verlag, 2018, in: Rheinische Vierteljahrsblätter, 83 (2019), p. 270-274, DOI: 10.15463/rec.reg.1476142302

First published: Rheinische Vierteljahrsblätter, 83 (2019)



copyright

This article may be downloaded and/or used within the private copying exemption. Any further use without permission of the rights owner shall be subject to legal licences (§§ 44a-63a UrhG / German Copyright Act).

Anette Baumann untersucht in ihrem Beitrag anhand von Richternotizen und den Schriften des Reichshofrats und ehemaligen Reichskammergericht-Beisitzers Andreas Gail, wie die Richter am Reichskammergericht im 16. Jahrhundert die Tatbestände des Landfriedens- und Religionsfriedensbruchs definierten (S. 233–254). Sie weist darauf hin, dass die Richter neben den Definitionen auch Instrumentarien des „präventiven Gewaltschutz[es]“ (S. 250) entwickelten, etwa das ‚Mandatum de non offendendo‘ oder die Pfändungskonstitution, die Eingang in die Reichskammergerichtsordnung fand.

Unter kommunikativen Aspekten nähern sich die Beiträge von Christine Reinle, Siegrid Westphal und Duncan Hardy der Thematik. Reinle untersucht Legitimationsstrategien für Fehden im 15. Jahrhundert (S. 121–158). Siegrid Westphals Studie fokussiert auf die Argumentationsmuster der Beteiligten in der Diskussion darum, ob der Einfall Friedrichs II. in Sachsen 1756 als Landfriedensbruch im Rahmen der Reichsverfassung behandelt werden sollte (S. 255–280). Duncan Hardy (S. 85–120) verweist auf die hohe diskursive Stabilität von Landfriedensverträgen, die sich über einen Zeitraum von 200 Jahren kaum veränderte. Daher seien Veränderungen vor allem als Ausdruck einer sich wandelnden politischen Kultur zu verstehen. Hardy sieht im Landfrieden vor allem ein kommunikatives Instrument, mit dem die zahlreichen politischen Akteure im Heiligen Römischen Reich ihre Ansprüche auf politische Teilhabe und Herrschaftsbeteiligung zum Ausdruck bringen. Der Ewige Landfriede von 1495 sei daher weniger eine Konsolidierung von oben als vielmehr Ausdruck der Institutionalisierung von reichspolitischen Akteursgruppen gewesen.

Eine der großen Leistungen des vorliegenden Bandes ist sein epochenübergreifender Zuschnitt. An dieser Stelle sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Beiträge auf den ersten Blick zwar eine zeitliche Spanne vom 14. bis zum ausgehenden 18. Jahrhundert abdecken, bei genauer Lektüre fällt allerdings auf, dass das 17. Jahrhundert in der Diskussion fehlt. Der Aufsatz von Sascha Weber postuliert zwar, die Zeit bis zum Dreißigjährigen Krieg in den Blick zu nehmen, endet aber faktisch mit dem Ausblick, dass der Schwäbische Reichskreis ab 1591 bis nach dem Dreißigjährigen Krieg inaktiv war.

Das schmälert die Leistung des vorliegenden Bandes allerdings nicht. Durch diesen diachronen Ansatz gelingt es, Landfrieden als „Form der Herstellung öffentlicher Sicherheit“ (S. 14) zu beschreiben und in seiner Situativität ebenso wie seiner rechtlichen und diskursiven Funktion für die Verfassung des Heiligen Römischen Reichs jenseits der in der Forschung tradierten Engführung auf das Fehdewesen wahrzunehmen.

Bonn

Dorothee Goetze

KLAUS GEREON BEUCKERS, THOMAS SCHILP (Hg.): *Fragen, Perspektiven und Aspekte der Erforschung mittelalterlicher Frauenstifte*. Beiträge der Abschlusstagung des Essener Arbeitskreises für die Erforschung des Frauenstifts (Essener Forschungen zum Frauenstift 15), Essen: Klartext 2018, 364 S. ISBN: 978-3-8375-1949-5.

JULIA VON DITFURTH, VIVIEN BIENERT (Hg.): *Architektur für Kanonissen? Gründungsbauten und spezifische bauliche Veränderungen von Frauenkonventskirchen im Mittelalter* (Veröffentlichungen des Forums für Frauenstiftsforschung 1), Wien, Köln, Weimar: Böhlau 2018, 188 S. ISBN: 978-3-412-51244-6.

Seit 1999 hat der Essener Arbeitskreis eine Gründungstagung und 15 weitere organisiert, auf denen – ausgehend vom Stift Essen – das bis in jüngere Zeit unzureichend erforschte Phänomen ‚Frauenstift‘ interdisziplinär und vergleichend in den Blick genommen wurde. Aus den Perspektiven von Geschichte, Kunstgeschichte und Theologie wurden neue Themenkreise erschlossen und methodisches Neuland beschrritten. Die 13 Beiträge dieses Abschlussbandes führen noch einmal die Breite

der Themen und die anregenden Fragestellungen des Kreises vor Augen. Sie reichen chronologisch vom hohen Mittelalter bis ans Ende des Alten Reiches.

Teresa Schröder-Stapper (*„Schutz- oder Sturmherr? Das Verhältnis des Stiftes Essen zu Brandenburg-Preußen im 17. und 18. Jahrhundert“*, S. 267–290) zeigt anhand der Fürstentümer Herford, Quedlinburg und Essen, wie die preußischen Herrscher unter Einsatz juristischer Feinheiten und militärischer Übermacht skrupellos ihre Landesherrschaft durchsetzten, zumal sich in allen drei Stiften die Vertreter der Städte auf die Seite des vermeintlichen ‚Schutzherrn‘ schlugen und weder Proteste der Äbtissinnen noch Prozesse vor dem Reichskammergericht verdingen. Den vermeintlichen Anfängen von Essen, Gandersheim und Gerresheim wendet sich Jens Lieven zu (*„Die sogenannte ‚Gründungsurkunde‘ des Frauenstifts Essen. Eine historisch-diplomatische Nachlese“*, S. 23–40), der drei zweifelsfrei gefälschte Gründungsurkunden inhaltlich miteinander in Beziehung setzt und überzeugend darlegt, dass die Dokumente auf innere Auseinandersetzungen reagieren, die das Verfügungsrecht über das Präbendalgut der Kanonissen betreffen. Mit dem Reichtum der Stifte wuchsen die herrschaftlichen Befugnisse und fürstlichen Hofhaltungen der Äbtissinnen, die dafür auch auf Einkünfte und Rechtstitel ihrer Konvente zugriffen. Die Essener ‚Gründungsurkunde‘ zielt daher vor allem darauf ab, „das Präbendalgut der Sanctimonialen zu sichern und das Zugriffsrecht der Äbtissin auf die Güter des Konvents einzudämmen“ (S. 40). Lieven zufolge ist sie etwas jünger als bisher angenommen und wie die beiden anderen Urkunden in die ersten Jahrzehnte des 12. Jahrhunderts zu datieren.

Mit der Tatsache, dass Frauenstifte vielerorts Patronats- und Herrschaftsrechte über Pfarrkirchen ausübten, befasste sich bereits eine Tagung des Essener Arbeitskreises von 2008; auf dieses – in der Forschung vorher kaum beachtete – Thema kommt Thomas Schilp zurück (*„Pfarrkirchen und Herrschaftsaufbau. Zur Funktion von Pfarrkirchen des Frauenstifts Essen im 13. Jahrhundert“*, S. 167–201). Er legt dar, dass Äbtissin Berta von Arnsberg im Gefolge der kirchenrechtlichen Normierungen des Vierten Laterankonzils (1215) hinsichtlich der Pfarreien „quasi-episkopale Funktionen“ wahrnahm, indem sie die Pfarrorganisation in Essen an den kanonischen Vorschriften ausrichtete und den Pfarrzwang, vor allem bei Pflichtbeichte und Pflichtkommunion zu Ostern, zur Geltung brachte. Die Äbtissin erwies sich beim Neubau der Essener Patronatskirche von Brechten, zu deren Pfarrsprengel auch (Neu-)Lünen im Territorium des Grafen von der Mark gehörte, als „auf der Höhe der theologisch-kirchlichen Diskussionsprozesse“ (S. 192), abzulesen an der Ausmalung von Gewölbe und Chor, die Weltgericht und Bußsakrament ins Zentrum rückte. Nicht zuletzt diente diese Pfarrkirche „als Mittel der Repräsentation der Essener Äbtissin [...] als Reichsfürstin und Territorialherrin“ (S. 200) inmitten der Formierung von Landesherrschaften.

Wie in anderen Veröffentlichungen des Arbeitskreises werden ausgehend von Essen weitere Stiftskirchen, vielfach Gandersheim und Quedlinburg, behandelt; in diesem Band werden zudem das münsterländische Vreden und das maasländische Thorn in den Blick genommen.

Hartwig Kersken, der die einschlägige Monographie zu Thorn vorgelegt hat, thematisiert die ‚Herrschaftsbildung mit Hindernissen. Bemerkungen zu einigen Aspekten der frühen Herrschaftsausübung von Thorner Äbtissinnen‘ (S. 203–218). Thorn war zeitweise Eigenkloster des Lütticher Bischofs und erlangte erst nach der Mitte des 12. Jahrhunderts die Unabhängigkeit. Es folgten Auseinandersetzungen mit den Vögten und schließlich Kontroversen um die Güterverteilung zwischen Äbtissin und Kapitel, so dass die Thorner Vorsteherinnen erst in der Neuzeit eine geistliche Landesherrschaft ausbilden konnten. Zu dieser Zeit wurde die Stiftskirche barockisiert, und die so entstandene „Stilcollage“ stellt Julia von Dittfurth vor (S. 219–265). – Den ‚Liber ordinarius‘ des Stifts Vreden aus dem 16. Jahrhundert beschreibt eingehend Anna-Karina Renziehausen (S. 329–338), und Mai-Britt Wiechmann untersucht ihn auf ‚Liturgische Abhängigkeiten‘ (S. 339–348), wobei sie am Beispiel der Fronleichnamsbegängnisse Münsteraner Einflüsse ermitteln kann. – Hedwig Röcklein stellt ‚Methodologische Fragen‘ zu ‚Reliquienbesitz und Heiligenkult‘ (S. 291–309), die sich

auf die Identifikation von Reliquien beziehen und auf die Möglichkeiten, Rückschlüsse auf die Reliquienkulte zumal aus jüngeren Handschriften zu ziehen.

Die Liturgiewissenschaft ist mit weiteren Beiträgen vertreten, wobei die ganze Breite des Fachs vorgestellt wird: Handschriftenkunde, Raum und Performanz, Materialitäten und ideelle Umdeutungen. Annemarie Stauffer fragt nach „kommunikativen und sinnbildhaften Qualitäten von Reliquienhüllen“ (S. 146) aus Leinen und Seide sowie der Symbolkraft ihrer Farbigkeit und führt aus, dass Assoziationen wie das weiße Leinen der Unschuld und die farbige Seide der Pracht und Herrlichkeit die Eigenschaften der Heiligen und ihrer Reliquien zum Ausdruck bringen (‘Bedeutungsebenen textiler Reliquienhüllen im frühen und hohen Mittelalter’, S. 145–165). – Klaus Gereon Beckers untersucht die Verwendung von Evangeliaren, die nach der Einführung der Vollmissale am Altar obsolet geworden waren; er verfolgt ihre Umwidmung von der Verkörperung Christi etwa in Prozessionen zum „Identifikationsobjekt des Stiftes“ (S. 92) durch Einträge von Statuten, Eidesformeln und Schatzverzeichnissen. – Meta Niederkorn betrachtet das Essener Sakramentar D 1 als „Schlüsseldokument“ (S. 143), als Individuum, dessen Eigenheiten – Aufbau, Zusätze, Korrekturen und andere Gebrauchsspuren – die Liturgie im Laufe der Zeit und „die Gemeinschaft, die das Buch benützt, und die Personen, für die es wichtig ist, deutlich hervortreten“ lassen (S. 137), nicht zuletzt auch durch seine Verwendung für die Memoria einer Gemeinschaft (‘Lesen und hörend lesen – zur Nutzung des Essener Sakramentars D 1, S. 111–144). – Das Spannungsfeld zwischen den Forderungen des kanonischen Rechts nach Separierung der Frauen von den Kanonikern und dem Repräsentationsbedürfnis der Kanonissen lotet Christian Popp aus (‘Ut nulla femina ad altare praesumat accedere ... Überlegungen zur kirchenrechtlichen Norm und zur liturgischen Praxis in Frauenstiften des Spätmittelalters und zum Quellenwert der Libri Ordinarii’, S. 311–327), der in Vreden, Essen und Gandersheim gemeinsame Prozessionen von Stiftsdamen und Kanonikern sowie gemeinsame Zeremonien im Hochchor beschreibt, die reformerischen Normierungs- und Ausschlussbestrebungen zuwiderliefen. Adliges Selbstbewusstsein und starke rechtliche Stellung zumal der Äbtissinnen führten dazu, dass die „Liturgie als identitätsstiftender Faktor“ (S. 325) diene. Sie bot Gelegenheit zu „symbolischen Akten“, welche die eigenständige, ja dominierende Rolle der Frauen in ihren Stiftskirchen „stets aufs Neue“ abzubilden und zu legitimieren vermochten (S. 323). Der Beitrag zeigt einmal mehr, wie die vom Essener Arbeitskreis beeinflussten Forschungen der letzten zwei Jahrzehnte das Bild von der gesellschaftlichen und kirchlichen Bedeutung der Kanonissenstifte korrigiert und bereichert haben. – Die methodischen Überlegungen von Klaus Lange zur architektonischen „Westwerkfrage“ (S. 41–65) mit der Forderung nach einem „theoretischen Perspektivwechsel“ (S. 65), um neue Interpretationen und Deutungsversuche zu ermöglichen, leitet über zur Fortsetzung der Anliegen des Essener Arbeitskreises.

Nach dessen Auflösung versammelt das neu gegründete ‚Forum für Frauenstiftsforschung‘ erneut Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Fachrichtungen, nunmehr mit einem kunsthistorischen Schwerpunkt und einer räumlichen Verlagerung der Tagungen nach Köln. Im ersten Band geht es um die früheste Architektur der Kirchen weiblicher Gemeinschaften und die Fragen, wo im Kirchenbau die Konvente platziert waren und welche Rückschlüsse sich auf die Klausur der Frauen und die Liturgie ihrer Häuser ziehen lassen. Einleitend widmet sich Julia von Dittfurth ‚Forschungsstand und Forschungsfragen‘ in der ‚Frauenstiftsforschung aus kunsthistorischer Perspektive‘ (S. 9–20). Sie konstatiert einen Mangel an übergreifenden Studien, „die mehr als die Architektur und/oder Ausstattung einzelner Kirchen oder eng begrenzter Regionen erfassen“ (S. 16f.). Ihren Vorschlag, durch Vergleiche verschiedene Bautypen zu charakterisieren, um dann die sakrale Binnentopographie und ihre Nutzung durch die Frauen zu rekonstruieren, setzt sie um in ihrem zweiten Artikel ‚Chorus dominarum – zum Ort des Frauenchores in frühmittelalterlichen Stiftskirchen‘ (S. 35–70). Das Ergebnis ist ein wenig ernüchternd: Die fast ausschließlich archäologischen Quellen für die frühesten Bauphasen vor dem 12. Jahrhundert sind wenig aussagekräftig, und die verschiedenen Bautypen – Saalkirchen mit oder ohne Apsis, kreuzförmige Grundrisse und dreischiffige Anlagen mit oder ohne Querhaus – wurden auch für Männerkonvente und Pfarrkirchen verwendet. Ein spezifischer Zusammenhang zwischen Architektur und dem Ort des Frauenchores konnte nicht ausgemacht wer-

den. Vielmehr ergibt sich ein heterogenes Bild, und die Vorstellung der älteren Forschung, Frauenkonvente hätten durchweg auf Westemporen ihren Platz gehabt, muss relativiert werden. Zudem legt das Verbot des gemeinsamen Chorgebets von Kanonissen und Kanonikern im Hochchor durch das Zweite Laterankonzil von 1139 nahe, dass vorher eine Trennung dieser Gruppen nicht überall erfolgt ist. Die Lokalisierung des Frauenchors im Schiff oder auf einer Querarmempore bleibt vielfach hypothetisch, und so begegnet die Autorin „dem Kategorisierungs- und Vereinfachungsbestreben unserer Wissenschaft“ (S. 69f.) mit Skepsis und fordert eine differenzierte und vorsichtige Deutung der wenigen gesicherten Befunde.

Auch Hedwig Röckelein verweist auf deren geringe Anzahl, was die Aufbewahrungsorte von Reliquien in ottonischer und frühsalischer Zeit betrifft („Gründungsbauten von Frauenstiften und früher Reliquienkult. Eine Problemskizze anhand der Stiftskirchen in Gandersheim und Vreden“, S. 21–34). Sie stellt fest, dass es hinsichtlich der Gründungspatrozinien (Maria, Petrus, Johannes der Täufer ...) kaum Unterschiede zwischen Männer- und Frauengemeinschaften gab, die beide freilich nicht mit deren Reliquien aufwarten konnten. Frauengemeinschaften importierten später mit besonderer Vorliebe Reliquien römischer Märtyrerinnen. Schließlich wurden auch Gründergestalten und erste Äbtissinnen als Heilige verehrt. Aufbewahrung und Formen der Verehrung variierten: Während in Gandersheim die Heiltümer in Altären, auch solchen mobiler Art, geborgen und keineswegs in der Krypta verehrt wurden (die als Grablege diente), folgte Vreden einem anderen Konzept. Hier gab es die seltene Zwei-Kirchen-Lösung für die Trennung von Frauen- und Kanonikergemeinschaft. Die Georgskirche der Männer war mit einer karolingischen Ringkrypta zum ‚Durchschleusen‘ des Pilgerverkehrs versehen, die in ottonischer Zeit durch eine Hallenkrypta (zur Grablege?) ersetzt wurde, während in der Felicitaskirche die Reliquien dieser Patronin im Hauptaltar ruhten. Insgesamt sind verschiedene pragmatische Lösungen für Pilgerverkehr und Liturgie in Anschlag zu bringen. – Adam Stead, ‚Raum im Raum – Bemerkungen zu Querhauseremporen in Frauenstiftskirchen im 11. und 12. Jahrhundert‘ (S. 71–96) vergleicht mehrere Beispiele dieses Bauelements, das seit den wegweisenden Forschungen von Irmgard Achter als Sitz der Frauengemeinschaften nach dem erwähnten Verbot des Laterankonzils gilt; Stead charakterisiert diese Emporen als „exklusive Räume im Kirchenbau, in denen Kanonissen in herausgehobener Stellung ihr Chorgebet verrichteten“ (S. 96), wo sie die Messe hören und die sie für feierliche Prozessions- und Memoralliturgien auch verlassen konnten.

Wie sehr die Platzierung der Frauenkonvente im Kirchenraum von lokalen Gegebenheiten abhängig war, zeigen die beiden Beiträge von Klaus Gereon Beuckers ‚St. Maria im Kapitol als Frauenkonventskirche‘ (S. 127–162) und Esther-Luisa Schuster, ‚Die Benediktinerinnenkirche in Schwarzhof als Sonderfall? Architektur und Funktion‘ (S. 163–185). Während die komplizierte Baugeschichte des salischen Neubaus von Maria im Kapitol dazu führte, dass aufgrund statischer Probleme bei der Errichtung des berühmten Dreikonchenchores die Stiftsdamen längere Zeit einen abgeschrankten Bereich im westlichen Langhaus nutzten, wurde in Schwarzhof die Burgkapelle der Grafen von Wied, eine Doppelkirche und ein Zentralbau mit kreuzförmigem Grundriss, so erweitert und umgestaltet, dass der herrschaftliche Bereich der Oberkirche für den Konvent zur Verfügung stand.

In Abweichung vom Thema des Bandes und mit Schwerpunkt in einem anderen Raum charakterisiert Maria Magdalena Rückert („Die Anfänge der Zisterzienserinnenkonvente im fränkisch-schwäbischen Raum und ihre frühen Bauten“, S. 97–125) diese Klosterkirchen als Saalkirchen mit großen Westemporen, die über das Obergeschoss oder über Treppenanlagen der Kreuzgänge zugänglich waren. Dort wurden die Nonnen mit Sichtschranken oder Vorhängen strikt klausuriert. Der unter den Emporen befindliche Kirchenraum konnte in unterschiedlicher Weise – auch als Begräbnisplatz – dienen, zumal er nicht notwendigerweise zur Klausur gehörte. Die Autorin betont die Bedeutung strenger Klausurkonzepte für die Organisation weiblicher Klosteranlagen und stellt abschließend die berechtigte Frage, „ob die hier festgemachten Befunde ordenspezifisch oder eher frauenspezifisch

zu nennen sind“ (S. 125), da die bei den frühen Zisterzienserinnen gefundenen Lösungen auch von observanten Häusern anderer Orden aufgegriffen wurden.

Das Forum für Frauengeschichtsforschung knüpft mit dieser ersten Veröffentlichung eindrucksvoll an die erfolgreiche Serie des Essener Arbeitskreises an (der Abschlussband enthält S. 349–363 die Inhaltsverzeichnisse der Tagungsbände nebst Autorenregister); weitere Tagungen und Bände zur Ausstattung von Frauentiftskirchen werden folgen, auf die man gespannt sein darf.

Bonn

Letha Böhringer

GUSTAV PFEIFER, KURT ANDERMANN (Hg.): *Burgkapellen. Formen – Funktionen – Fragen*. Akten der Internationalen Tagung Brixen, Bischöfliche Hofburg und Cusanus-Akademie, 2. bis 5. September 2015 (Veröffentlichungen des Südtiroler Landesarchivs 42), Innsbruck, Bozen : Universitätsverlag Wagner 2018, 376 S., 20 Farb- und 36 S/W-Abb. ISBN: 978-3-7030-0977-8.

Lange Zeit waren Burgkapellen vorrangig ein Thema von Kunsthistorikern oder Archäologen bzw. archäologisch arbeitenden Historikern, die also vor allem die Bauwerke im Blick hatten. Auf der nun publizierten Tagung standen kirchen-, kultur- und rechtshistorische Aspekte im Vordergrund. Der Tagungsort rückte dabei den Alpenraum mit seinen Anrainern in den Blickpunkt: Tirol und das restliche Österreich, Norditalien und Süddeutschland. Allerdings werden auch norddeutsche und dänische, burgundische und englische Beispiele vorgestellt.

Zwei einleitende Vorträge von Kurt A n d e r m a n n (S. 9–30) und Enno B ü n z (S. 31–54) führen in das Thema ein, ausgehend von definitorischen Überlegungen, mit Erörterungen zu Größen und Bauformen von Burgkapellen, wobei schon eine Fülle an Beispielen vorgebracht wird, bis hin zur Wittenberger Schlosskirche, in der durch den Thesenanschlag Luthers sogar Weltgeschichte geschrieben wurde. Kurt Andermann beschäftigt sich mit der Frage der in den Kapellen verehrten Heiligen, deren Wahl oft mit der individuellen Geschichte der Burg und ihrer Bewohner verbunden war, wie der heilige Eucharius in der Churburg und Guttenberg am Neckar. Man sollte sich also vor schematisierenden Deutungen hüten, zumal sich selten die Reliquienherkunft klären lässt. Enno Bünz spannt einen Bogen von den Ordensburgen der Kreuzfahrerzeit bis zu den Bauern-Kirchenburgen des Spätmittelalters, die in das weite Themenfeld ‚Burg und Kirche‘ gehören. Der moralische Konflikt, der durch die Verquickung von politischer Macht und Kirchenamt entstehen kann, war schon im Mittelalter grundsätzlich bekannt. Oft ersetzte daher ein Kloster eine Wehranlage, wenn die fürstlichen Herren der Brutalität weltlicher Konflikte eine Oase himmlischen Friedens entgegenstellen wollten. Burgkapellen wurden meist dem zuständigen Pfarrer und dem Bischof unterstellt; eigene Pfarrrechte oder gar eine Exemtion blieben die Ausnahme. Weiheakte gewähren einen Überblick über die Vielzahl der verehrten Heiligen. Für die Bistümer Passau und Konstanz ist für das 14. bzw. 15. bis 17. Jahrhundert überliefert, wer die Kollaturrechte besaß, also die Befugnis, den Kapellan vorzuschlagen bzw. einzusetzen. Erstaunlich häufig sind zudem Lizenzen für die Verwendung von Tragaltären, etwa während Baumaßnahmen. – Die kulturellen Kontexte, vor denen die Patrozinienwahl erfolgen konnte, erläutert Leo A n d e r g a s s e n am Beispiel von Tiroler Burgkapellen (S. 55–116). Bischöfe bevorzugten anscheinend ihre Amtskollegen, wie den heiligen Blasius und den heiligen Ulrich. Ihre Ministerialen orientierten sich bei ihren Bauvorhaben am jeweiligen Münster oder auch den bischöflichen Privatkapellen, wie die Herren von Anras, Dienstleute der Brixner Bischöfe. Das Bildprogramm der Kapelle auf Burg Rodenegg verweist durch die Gegenüberstellung des heiligen Nikolaus und des heiligen Martin auf das episkopale Doppelpatrozinium in der Ostkrypta des Brixner Domes. Vigilius und Rupert zeigen eine Verbindung nach Trient und Salzburg an. Schwieriger wird die Suche nach den ‚Verantwortlichen‘ für die weiter verbreitete Verehrung des Pankratius auf Schloss Tirol oder des Apostels Bartholomäus, wobei der Autor zunehmend der Verführung erliegt, seinen Zettelkasten unter einem griffigen Abschnittstitel auszuschütten, denn als ‚Reichspatrozinien‘ sind diese